

## Einlageblatt zu den Merkblättern «Bäche pflegen und aufwerten» und «Gewässerpflege in der Praxis»

### Aufgaben und Zuständigkeiten für Gewässerunterhalt/Uferpflege

#### Gewässerhoheit

Die Bezirke sind Hoheitsträger über die fließenden, öffentlichen Gewässer.

#### Grundeigentümer/Wuhrkorporationen

Die Ausführung von Verbauungen und der Unterhalt zur Sicherstellung der Hochwassersicherheit liegen beim jeweiligen Grundeigentümer, respektive, wo solche bestehen, bei den Wuhrkorporationen. Die Wuhrkorporationen führen unter Aufsicht der Bezirksräte die notwendigen Bau- und Unterhaltsarbeiten durch (§ 52 Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973, SRSZ 451.100, WRG). Die kantonalen Fachstellen sind über Unterhaltsarbeiten frühzeitig zu informieren. Insbesondere ist für den ungehinderten Abfluss des Hochwassers zu sorgen. Bestehende Bestockungen an Gewässern sind von den Grundeigentümern, beziehungsweise Wuhrkorporationen, zu erhalten, zu pflegen und zu nutzen (Uferpflege). Die Bestockungen unterstehen je nach Funktion den Bestimmungen der Waldgesetzgebung und daher der Anzeichnungspflicht.

#### Bezirksrat

Die Aufsicht über die Wasserbaupolizei ist Sache des Bezirksrates (§ 41 WRG). Der Bezirk ist zudem Kontrollbehörde über den Unterhalt und die Bewirtschaftung der öffentlichen Fließgewässer nach § 28 Wasserverordnung vom 23. Juni 2020 (SRSZ 451.111, WV). Er übernimmt ausserdem ausgewiesene unzumutbare Mehrkosten für den Gewässerunterhalt infolge einer Fließgewässerrevitalisierung (§ 21 WV).

#### Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Wasserbauwesen aus (§ 42 WRG).

### Kontakte, Beratung, Meldepflicht

<b>Amt für Gewässer</b> Bahnhofstrasse 9, 6431 Schwyz Tel. 041 819 21 12	<ul style="list-style-type: none"><li>- Beratung Ufer- und Böschungspflege sowie Ufervegetation</li><li>- Beratung Wasserbau, Hochwasserschutz, baulicher Unterhalt und Revitalisierungsprojekte</li><li>- Beratung zu invasiven Neophyten</li><li>- Fischereiliche Beratung</li><li>- Abfischen von Fließgewässern bei Bauvorhaben</li></ul>
Amt für Wald und Natur Bahnhofstrasse 9,	<ul style="list-style-type: none"><li>- Waldfeststellung, Auskunft zur Bewilligung beim Fällen von Bäumen</li></ul>
Amt für Landwirtschaft Hirschstrasse 15,	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bewirtschaftung der Pufferstreifen gemäss Richtlinien Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)</li></ul>

Kontaktadressen der Bezirke finden sich auf der Homepage des Kantons Schwyz [www.sz.ch](http://www.sz.ch).

# Rechtsgrundlagen für Gewässerunterhalt, Uferpflege und Bewirtschaftung

## Unterhalt

Für den Gewässerunterhalt bei öffentlichen und privaten Gewässern sind grundsätzlich die Grundeigentümer bzw. die Belasteten zuständig. Dies sind insbesondere an verbauten Gewässern die Wuhrkorporationen (§ 45 WRG). Das kantonale Recht definiert den Unterhalt in § 28 WV. Das konkrete Vorgehen bei anstehenden Arbeiten ist im Merkblatt «Unterhalt in und an Fliessgewässern» des Kantons festgehalten. Dabei wird zwischen Instandstellung und Instandhaltung unterschieden. Die kantonalen Fachstellen und Bezirke sind über Unterhaltsarbeiten frühzeitig zu informieren und stellen die Koordination zu weiteren Fachstellen sicher.

## Wald am Gewässer

Auen- und Ufergehölze gelten nur dann nicht als Wald, wenn es sich bei der Bestockung auf Grund ihrer geringen Ausdehnung um isolierte Baum- und Strauchgruppen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0, WaG) handelt. Die gesetzlichen Mindestanforderungen an Fläche, Alter und Breite zur Ausscheidung von Wald müssen von Auen- und Ufergehölzen nicht erreicht werden. Falls es sich bei der Bestockung am Gewässer um Wald handelt, so ist für das Fällen von Bäumen mit mindestens 16 cm Durchmesser eine Bewilligung des zuständigen Revierförsters notwendig.

## Entfernung Ufervegetation

Ufervegetation ist gesetzlich geschützt (Art. 18 Abs. 1bis und Art. 21 Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451, NHG). Das Beseitigen (Roden) von Ufervegetation an Gewässern ist bewilligungspflichtig. Das Amt für Gewässer erteilt sowohl die Bewilligung zur Beseitigung von Ufervegetationen gemäss § 59 WV i.V.m. § 48 Abs. 1 und 3 Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997 (SRSZ 400.111, VVzPBG) und Art. 22 Abs. 2 NHG, als auch die ebenfalls notwendige fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0, BGF). Handelt es sich bei der betroffenen Bestockung um Wald im Rechtssinne, dann ist auch die Eingabe eines Rodungsgesuchs erforderlich. Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die beeinträchtigte oder zerstörte Ufervegetation wiederhergestellt oder qualitativ und quantitativ mindestens gleichwertig ersetzt wird (Art. 18 Abs. 1ter NHG).

## Bewirtschaftung

Bei der Bewirtschaftung des Uferbereichs gelten Einschränkungen. So verbietet die Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern in einem Pufferstreifen von drei Metern Breite entlang des Gewässers. Ausserdem darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden (Art. 41c Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201, GSchV). Die Anforderungen an die extensive Bewirtschaftung richten sich dabei nach den entsprechenden Bewirtschaftungsarten der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13, DZV).

## Weitere Gesetze und Verordnungen Kanton

- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000, SRSZ 712.110, EGzGSchG

## Weitere Gesetze und Verordnungen Bund

Der Gewässerunterhalt wird in der Bundesgesetzgebung vor allem im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz thematisiert. Neben raumplanerischen Massnahmen wie z.B. der Sicherstellung eines ausreichenden Gewässerraumes, ist der Hochwasserschutz durch entsprechende Unterhaltsarbeiten zu gewährleisten. Die ökologischen Anforderungen zur bestmöglichen Erhaltung der Gewässerfunktionen sowie die Interessen der Fischerei sind dabei zu berücksichtigen.

- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, SR 721.100, WBG
- Gewässerschutzgesetz vom 24. Juni 1991, SR 814.20, GSchG
- Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001, SR 910.14, ÖQV